

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR FAMILIE, SENIOREN, SPORT, GESUNDHEIT UND PFLEGE**

410

Fach- und Fördergrundsätze zur Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen
Inhaltsübersicht
Präambel
I. Einzelbestimmungen
Teil A: Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil B: Förderung von Maßnahmen Prävention und Kinderschutz

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil C: Förderung von Angeboten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) – Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) der Gesundheitsämter – im Netzwerk Frühe Hilfen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil D: Förderung der Kooperation und Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

II. Allgemeine Bestimmungen
Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes
Schlussbestimmungen
Präambel

Das Bundeskinderschutzgesetz hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Verbesserung des Kinderschutzes geschaffen. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Entwicklung und Förderung präventiver Angebote und Vernetzungen im Rahmen der „Frühen Hilfen“. Diese sollen durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden.

Da der Aufbau innovativer Projekte im Bereich der Frühen Hilfen von besonderem Interesse für das Land ist, fördert Hessen flankierend zu den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen die Entstehung und/oder Weiterentwicklung von Projekten freier und kommunaler Träger mit dem Schwerpunkt Frühe Hilfen, die mit innovativen und niederschweligen Zugängen Kontakte herstellen und Eltern sowie junge Familien in ihrer Verantwortung unterstützen. Kinderschutz soll so gesichert, Familien sollen in ihren Erziehungsaufgaben durch Maßnahmen der Prävention und der Frühen Hilfen begleitet, gefördert und unterstützt werden. Dabei stehen insbesondere die Etablierung von ehrenamtlichem Engagement, aufsuchender Eltern- und Familienarbeit, Beratung und ambulanten Angeboten für junge Familien in besonderen Lebenslagen im Fokus.

Im Bereich Kinderschutz werden in Hessen modellhafte Ansätze zur Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz junger Familien gefördert. Weiterhin Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplans gegen sexualisierte Gewalt und Ursachenforschung in Bezug auf sex. Missbrauch.

Zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes werden Fortbildungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation und wissenschaftliche Begleitung zu den Themen Prävention, Kinderschutz und Frühe Hilfen gefördert.

In Ergänzung zur Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ fördert das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege Maßnahmen und Angebote Früher Hilfen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz gefördert. Ziel ist die Optimierung der strukturellen Zusammenarbeit dieser Systeme und die verbesserte Gestaltung von Schnittstellen und Übergängen für Fachkräfte und Familien.

I. Einzelbestimmungen
Teil A: Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen
1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Das Oberziel der Förderung ist das gesunde und förderliche Aufwachsen von allen Kindern in ihren Familien in Hessen. Die Projekte sollen dazu beitragen, Übergänge in andere für das gesunde Aufwachsen notwendige Disziplinen zu erleichtern und eine alltagsentlastende Infrastruktur aufzubauen. Ziel ist die lokale Verstärkung von Angeboten.

Das Oberziel soll durch Etablierung neuer niedrigschwelliger Angebote für Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, besonders in ländlichen Regionen und der Etablierung neuer Ehrenamtsprojekte für Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren erreicht werden.

Gefördert werden die Entstehung und/oder Weiterentwicklung von Projekten für eine niederschwellige Unterstützung von werdenden Eltern und jungen Familien im Rahmen der Frühen Hilfen.

2. Fördervoraussetzungen

Es werden Projekte oder Maßnahmen im Rahmen der Frühen Hilfen gefördert, die in die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen vor Ort eingebunden werden.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- 2.1. Angebote und Maßnahmen, die sich in den infrastrukturellen Ausbau der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises integrieren,
- 2.2. Anbindung des Angebotes an bestehende lokale Netzwerke,
- 2.3. Vorhalten entsprechender Infrastruktur zur Etablierung und Erreichbarkeit des Angebotes und
- 2.4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit weiteren Angeboten und projektbezogenen Querschnittsdisziplinen wie Gesundheitswesen, Migrationsdiensten, Diensten und Organisationen für Menschen mit Behinderung und Jugend- und Sozialämtern.
- 2.5. Die Bereitschaft, eine Trennungsrechnung für das Projekt oder die Maßnahme zu führen.

Es sollte eine Begleitung der Angebote und Maßnahmen durch Fachkräfte im Bereich Früher Hilfen mit Fachberatung und Supervision für die umsetzenden Akteure des Angebotes vorgehalten werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe im Sinne der § 69 und § 75 SGB VIII.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Entwicklung und Umsetzung von o. a. Angeboten. Hierunter fallen insbesondere:

- 4.1. Fachberatung, Fortbildungsangebote und Coaching für ehrenamtliche Akteure,

- 4.2. Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten gemäß Hessischem Reisekostengesetz,
- 4.3. Öffentlichkeitsarbeit zur Akquise von ehrenamtlichen Akteuren,
- 4.4. Ausgaben rund um die Koordinierung und Vernetzung der Angebote im lokalen Raum,
- 4.5. Ausgaben für Dolmetscher in Verbindung mit Angeboten Früher Hilfen für junge Familien mit Migrationshintergrund,
- 4.6. Aufbau und Entwicklung lokaler Internetberatungsangebote,
- 4.7. Maßnahmen die unter C2 und C3 der Fach- und Fördergrundsätze Fonds Frühe Hilfen/Bundesstiftung Frühe Hilfen subsumiert sind, sofern die zur Verfügung gestellten Bundesmittel nicht ausreichen. Antragsberechtigt sind die von der Umverteilung der Stiftungsmittel betroffenen Kommunen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. In begründeten Einzelfällen kann das fachlich zuständige Ministerium eine andere Finanzierungsart wählen oder einen höheren Förderprozentsatz zulassen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Maßnahme) muss gesichert sein.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Antragsverfahren

- 6.1.1. Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Tel. +49 561 106-0
www.rp-kassel.hessen.de → Menü/Soziales/Frühe Hilfen → Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen

- 6.1.2. Die Anträge nach Teil A sind grundsätzlich in elektronischer Form an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.1.3. Inhalt und Form der Anträge

Ein Antrag auf Förderung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Projektplan mit ausführlicher Beschreibung der geplanten Maßnahmen/Projekte, (Ausgangslage, Ziele, Zielgruppen, Aussagen zur Einbindung in die lokale Netzwerkstruktur durch Stellungnahme der Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen bzw. des örtlichen Jugendhilfeträgers),
- b) im Projektplan sind die Umsetzungsschritte, Entwicklungen und Zielsetzungen darzulegen,
- c) Finanzierungsplan inklusive Personalausgaben mit Angaben zur Eingruppierung des Personals.

6.1.4. Antragsfristen:

Die Anträge sind bis zum 31. März des Jahres elektronisch bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungsverfahren

Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens (Erlass des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung) erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Teil B: Förderung von Maßnahmen Prävention und Kinderschutz

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Oberziel der Förderung ist das gelingende, und förderliche Aufwachsen von allen Kindern und ihren Familien in Hessen. Eltern fühlen sich kompetenter im Umgang mit Erziehungs- und Belastungssituationen; das Bewusstsein für Prävention und Kinderschutz in der Öffentlichkeit ist gestärkt; Risiken für Kindeswohlgefährdungen werden früh erkannt und verringert. Fachkräfte/Multiplikatoren werden in ihrer professionsübergreifenden Arbeit unterstützt und qualitativ weiterentwickelt.

Zur Erreichung des Oberziels:

- Sollen jährlich 15 bis 20 Gesundheitsfachkräfte zu Fachkräften der Frühen Hilfen qualifiziert werden.
- Sind jährlich mindestens 800 Einsätze von Familienhebammen und Familienkindergesundheitskrankenpflegenden vorgehen.
- Sollen jährlich mindestens 100 Fachkräfte aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und/oder Gesundheitswesen Qualitätssicherungs- und Entwicklungsangebote in Anspruch nehmen.

- Sollen die Fach- und Fördergrundsätze ein Mittel zur Unterstützung der Umsetzung des Präventionskettenansatzes für weitere Kommunen in Hessen sein.
- Soll eine Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Vernetzung bedarfsgerechter Präventions-, Hilfs- und Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Erfüllung des LAP) erfolgen.
- Soll die Verbesserung von Informations-, Präventions- und Qualifizierungsangeboten durch die Sicherstellung von Betroffenenbeteiligung (Erfüllung des LAP) erreicht werden.

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen aus den Bereichen Prävention und Kinderschutz, zum Beispiel:

- Maßnahmen der Fortbildung und Koordination von Fachkräften,
- Maßnahmen der Elternberatung und Elternunterstützung,
- Maßnahmen zur Förderung der Elternkompetenz,
- frühpräventive Projekte inklusive der eventuell erforderlichen wissenschaftlichen Begleitung,
- Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Evaluationen,
- Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplans gegen sexualisierte Gewalt und Ursachenforschung im Hinblick auf sexuelle Gewalt.

2. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller stellt sicher, dass die Maßnahmen und Angebote kontinuierlich auf Zielerreichung überprüft werden. Die Bereitschaft eine Trennungsrechnung für das Projekt oder die Maßnahme zu führen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale und freie Träger, wissenschaftliche Institute und Sonstige Anbieter.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In geeigneten Fällen kann die Förderung auch im Wege einer Festbetrags- oder Vollfinanzierung gewährt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Maßnahme) muss gesichert sein.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Antragsverfahren

- 5.1.1. Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (<https://familie.hessen.de/>)

- 5.1.2. Die Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form an die Bewilligungsbehörde zu richten.

5.1.3. Inhalt und Form der Anträge:

Ein Antrag auf Förderung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Projektplan mit ausführlicher Beschreibung der geplanten Maßnahme (Ausgangslage, Ziel, Zielgruppe, Zielindikatoren, Konzept).
- b) Finanzierungsplan inklusive Personalausgaben und Stellenplan. Die Anträge können jährlich ohne Fristsetzung eingereicht werden.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens (Erlass des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung) erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Teil C: Förderung von Angeboten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) – Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) der Gesundheitsämter – im Netzwerk Frühe Hilfen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Oberziel der Förderung ist das gesunde und gelingende Aufwachsen von allen Kindern in ihren Familien in Hessen.

Dazu gehört das Ziel mit mobilen und niedrigschwelligen Angeboten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) auf kommunaler Ebene (Gesundheitsämter) im Kontext von Netzwerken Frühe Hilfen und/oder Familienzentren an für Familien zentralen, öffentlich leicht zugänglichen Orten, Sprechstunden der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) der Gesundheitsämter anzubieten, und damit frühzeitig Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Kindern zu erkennen.

Mit der Förderung sollen Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Durchführung flankierender Maßnahmen der Gesundheitsämter im Rahmen der durch Bund und/oder Land geförderten Projekte für Familien und Frühen Hilfen unterstützt werden.

Ziel ist die Etablierung regelhafter Angebote durch die 24 KJGD überwiegend für Kinder von 0 bis 3 Jahren in Strukturen der Frühen Hilfen wie bspw. in Familienzentren, Kitas oder offenen Elternangeboten. Bis zum Jahr 2031 soll mindestens die Hälfte aller KJGD die Förderung in Anspruch genommen und mobile Angebote etabliert haben.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Einsatz des kommunalen Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD), der in die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen vor Ort eingebunden ist.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- 2.1. Das Angebot basiert auf einem gemeinsam mit den Netzwerken Frühe Hilfen entwickelten Konzept.
- 2.2. Die Sprechstunden und Beratungsangebote erfolgen durch die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) der Gesundheitsämter. Es handelt sich um freiwillige Angebote der Gesundheitsämter im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Auch die Inanspruchnahme durch die Sorgeberechtigten mit deren Kindern beruht auf Freiwilligkeit.
- 2.3. Das Vorhalten der entsprechenden Infrastruktur zur Etablierung und Erreichbarkeit des Angebotes.
- 2.4. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit weiteren Angeboten und projektbezogenen Querschnittsdisziplinen wie Bildungswesen, Migrationsdiensten, Diensten und Organisationen für Menschen mit Behinderung und Jugend- und Sozialämtern, medizinischen Versorgungsangeboten im ambulanten und stationären Bereich sowie weiteren Bereichen des ÖGD (zum Beispiel sozialpsychiatrische Dienste).
- 2.5. Dass der KJGD des Gesundheitsamtes jährlich 50 Stunden an flankierenden Beratungs- und Untersuchungsangeboten im Sozialraum anbietet. Bei Gesundheitsämtern, die für zwei öffentliche Jugendhilfeträger zuständig sind, erhöht sich das flankierende Beratungs- und Untersuchungsangebot im Sozialraum auf bis zu 100 Stunden.
- 2.6. Die Bereitschaft, eine Trennungsrechnung für das Projekt oder die Maßnahme zu führen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die 24 örtlichen Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsämter) in Hessen in Kooperation mit den Netzwerken Frühe Hilfen

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 7.500 Euro jährlich gewährt. Bei Gesundheitsämtern, die für zwei öffentliche Jugendhilfeträger zuständig sind, erhöht sich der Zuschuss auf 15.000 Euro jährlich.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Maßnahme) muss gesichert sein.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Antragsverfahren

- 5.1.1. Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Tel.+49 561 106-0
- 5.1.2. Die Anträge nach Teil C sind in schriftlicher oder elektronischer Form an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 5.1.3. Für die Antragsstellung sind die durch die Bewilligungsbehörde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden:
www.rp-kassel.hessen.de → Menü/Soziales/Frühe Hilfen → Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen
- 5.1.4. Inhalt und Form der Anträge
Ein Antrag auf Förderung hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Projektplan: Ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - b) Finanzierungsplan
- 5.1.5. Antragsfristen:
Die Anträge sind im Jahr 2026 bis zum 31. Juli und in den Folgejahren jeweils bis zum 31. März des Jahres beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen.

5.2. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens (Erlass des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung) erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt mit einer Verwendungsbestätigung nach Muster 1 zu § 44 LHO.

Teil D: Kooperation und Vernetzung Jugendhilfe und Gesundheitswesens

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Oberziel der Förderung ist das gesunde und förderliche Aufwachsen von allen Kindern und ihren Familien in Hessen.

Familien erleben die Angebote als verständlich, unkompliziert und vertrauenswürdig vor allem um die fragile Situation der Geburt herum. Eltern können ohne Umwege in die für sie passende Unterstützungsangebote vermittelt werden.

Dies soll u. a. durch die Verbesserung der institutionellen Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Bereich der Frühen Hilfen sowie im Kinderschutz erreicht werden. Mit der Förderung werden seit 2018 niedrigschwellige Angebote insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen in den Kommunen gefördert, die auf eine engere strukturelle Vernetzung zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe ausgerichtet sind.

Bis Ende 2025 haben 18 von 33 Kommunen eine entsprechende Förderung in Anspruch genommen. Ziel ist die Etablierung von min. einem Überleitungs- oder Beratungsangebot aus dem Gesundheitswesen in die Frühen Hilfen in allen 33 Landkreisen, Städten und Sonderstatusstädten, vorzugsweise in Geburts- und/oder Kinderkliniken oder Arztpraxen.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Maßnahmen basieren auf einem gemeinsam entwickelten Konzept zwischen Jugendhilfe und beteiligter Institution aus dem Gesundheitswesen und
- 2.2. das Angebot ist in die lokalen Netzwerkstrukturen der Frühen Hilfen und/oder des Kinderschutzes eingebunden.
- 2.3. Die Bereitschaft, eine Trennungsrechnung für das Projekt oder die Maßnahme zu führen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die 33 in der Bundesstiftung Frühe Hilfen antragsberechtigten Kreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte in Hessen.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben für die Entwicklung und Umsetzung von folgenden Angeboten und Maßnahmen:

- 4.1. Lotsenprojekte und Willkommensbesuche an Geburts- und Kinderkliniken auf der Basis erprobter Konzepte und systematisierter Standards,
- 4.2. Beratungs- und Überleitungsangebote für besondere Zielgruppen, zum Beispiel psychisch kranke Schwangere/Eltern und deren Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen und Entwicklungsgefährdungen,
- 4.3. Maßnahmen, die auf eine qualitätsgesicherte Überleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf durch medizinisches Fachpersonal (zum Beispiel Pädiater, Gynäkologen, Allgemeinmediziner, Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter und andere) in die regionalen Angebote für Eltern und Kind ausgerichtet sind, soweit nicht durch Teil C finanziert/gefördert,
- 4.4. Sprechstunden und Beratungsangebote durch Fachkräfte Früher Hilfen in Praxen niedergelassener Ärzte,
- 4.5. Weitere Angebote, die in enger Abstimmung mit dem Land entwickelt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung für Angebote nach Ziffer 4.1 bis 4.5 wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit bis zu 20.000 Euro jährlich gewährt.

In begründeten Einzelfällen kann das fachlich zuständige Ministerium eine andere Finanzierungsart wählen oder einen höheren Festbetrag zulassen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Maßnahme) muss gesichert sein.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Antragsverfahren

- 6.1.1. Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Tel.+49 561 106-0
- 6.1.2. Die Anträge nach Teil D sind in schriftlicher oder elektronischer Form an das Regierungspräsidium Kassel zu richten.

Für die Antragsstellung sind die durch die Bewilligungsbehörde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

www.rp-kassel.hessen.de → Menü/Soziales/Frühe Hilfen → Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen

6.1.3. Inhalt und Form der Anträge

Ein Antrag auf Förderung hat insbesondere zu enthalten:

- a) ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen/ Projekte, (Ausgangslage, Ziele, Zielgruppen; Aussagen zur Einbindung in die lokale Netzwerkstruktur)
- b) in den Anträgen müssen die Umsetzungsschritte, Entwicklungen und die Zielerreichung dargelegt werden,
- c) Finanzierungsplan einschließlich der Personalausgaben.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens (Erlass des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung) erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und die Bestimmungen Maßnahmenförderungsrichtlinie (MFR) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Fach- und Fördergrundsätze Abweichungen zugelassen sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu § 44 LHO;

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu § 44 LHO zu erklären.

3. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfängerinnen und Letztempfänger) kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

4. Refinanzierungsverbot

Eine Förderung nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht.

5. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil A, C und D dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen stellen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Für die nach Teil B dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sind die jeweils gültigen Vorgaben des EU-Beihilferechts einzuhalten.

6. Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen gefördert werden, können Landesmittel zusätzlich zu anderen Förderungen des Landes, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Dritten gewährt werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Dritten kann der Zuschuss des Landes reduziert werden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Fach- und Fördergrundsätze ersetzen die Fach- und Fördergrundsätze zur Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in der Fassung vom 1. Januar 2018 und treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 2026

Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege
0453-II2-915a120605000-00002
– Gült.-Verz. 342 –

StAnz. 20/2026 S. 441